

2.611

3000 Bern 23, Postfach 64
13. Oktober 1987

Communiqué 27

Schweizerische Arbeitnehmer-Organisationen für die
Kranken- und Mutterschaftsversicherung

Die fünf schweizerischen Dachorganisationen der Arbeitnehmer:

- Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
- Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände
- Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe
- Verband der Gewerkschaften des christlichen Verkehrs- und Staatspersonals der Schweiz

haben sich in einem Aktionskomitee für die Abstimmung vom 6. Dezember zur Kranken- und Mutterschaftsversicherung vereinigt.

Das Komitee wird gemeinsam präsiert von

- Fritz Reimann, Präsident SGB
- Guido Casetti, Präsident CNG
- Georges Eggenberger, Präsident Föderativverband
- Monika Weber, Mitglied der Geschäftsleitung VSA
- Rolf Seiler, Präsident VGCV

Das Aktionskomitee stellt fest, dass die Revisionsvorlage, die vom Schweizerischen Gewerbeverband mit dem Referendum bekämpft wird, wichtige Fortschritte in der Krankenversicherung bringt, unter anderem die Aufhebung der Aussteuerung bei langdauernden Krankheiten für ältere Personen. Vor allem aber bringt die Vorlage die langersehnte Mutterschaftsversicherung, verbunden mit einem umfassenden Kündigungsschutz für die werdende Mutter, einer Erweiterung der Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind, einem Ausbau des Mutterschaftsurlaubs und einer Taggeldregelung, die es der Mutter erlaubt, den Urlaub ohne finanzielle Sorgen dem Kind widmen zu können.

Die fünf Arbeitnehmer-Organisationen treten deshalb für ein Ja zu dieser Revisionsvorlage ein. Sie werden gemeinsam dafür die nötige Aufklärungskampagne starten.

Kranken- und Mutterschaftsversicherung:

Lasst uns endlich Taten sehen

Eine lange Leidensgeschichte

Seit der Ablehnung der Volksinitiative für eine soziale Krankenversicherung im Jahre 1974 ist auf diesem Gebiet kein Fortschritt mehr erzielt worden. Im Gegenteil: 1978 wurden die Bundesbeiträge an die Krankenversicherung zuerst auf 880 Mio. Franken jährlich abgebaut und dann auf diesem Stand eingefroren. Nach altem Recht müsste der Bund heute rund 1500 Mio. Franken an die Krankenversicherung leisten.

1977 unterbreitete der Bund Vorschläge für eine Teilrevision der Krankenversicherung, die jedoch schon in der Vernehmlassung scheiterten. Darauf unterbreitete der Bundesrat 1981 neue Vorschläge. Diese wurden im Parlament lange verschleppt und arg zusammengestrichen. Schliesslich blieben in einem "Sofortprogramm" nur wenige Vorschläge übrig.

Dieses armselige Ergebnis bewog den SGB und die SPS im Jahre 1984 zur Lancierung einer neuen Krankenversicherungs-Initiative. Diese konnte im März 1986 eingereicht werden. Diese Volksinitiative bildet nach wie vor das einzige umfassende Konzept zu einer Sanierung der Krankenversicherung nach sozialen Grundsätzen. Nur sie kann endlich ein Obligatorium der Krankenversicherung und ein gesichertes Finanzierungssystem bringen.

Noch langwieriger ist die Leidensgeschichte der Mutterschaftsversicherung. Obwohl schon vor Jahrzehnten ein Verfassungsartikel angenommen wurde, ist sie bis heute nicht verwirklicht. 1984 hat das Volk eine von Frauenorganisationen lancierte und vom SGB unterstützte Initiative für die Mutterschaftsversicherung wuchtig verworfen.

Die Gegner stellten damals Verbesserungen im Rahmen der Krankenversicherung in Aussicht. Im Parlament wollten sie allerdings davon nichts mehr wissen, bekämpften sie doch das Obligatorium der Krankengeldversicherung, welches auch die Finanzierung der Mutterschaft regeln sollte.

Erst in der letzten Phase der Beratungen wurde eine separate Lösung für die Mutterschaftsversicherung in die heutige Vorlage eingebaut. Vorgeschlagen werden nun einerseits ein Kündigungsschutz für die ganze Dauer der Schwangerschaft und die 16 folgenden Wochen, andererseits die Ausrichtung eines Mutterschafts-Taggeldes nach dem System der Erwerb ersatzordnung. (Nähere Angaben dazu siehe Seite 9 dieser Ausgabe.)

Die Urheber des Referendums

Sowohl gegen den Teil "Krankenversicherung" wie auch gegen den Teil "Mutterschaftsversicherung", die im Gesetz eine Einheit bilden, wurde das Referendum ergriffen. Das "Centre patronal" sammelte mit einzelnen Aerzte-

kreisen Unterschriften, um die Revision der Krankenversicherung zu bekämpfen. Der Schweizerische Gewerbeverband trat gegen die Mutterschaftsversicherung an. Auch der Vorort des Handels- und Industrievereins unterstützt das Referendum. Es ist anzunehmen, dass im Abstimmungskampf vor allem auf kantonaler Ebene auch bürgerliche Parteien mitmachen werden.

Eine wichtige Abstimmung für alle Arbeitnehmer

Es ist ein harter und schwieriger Abstimmungskampf zu erwarten. Der SGB ist überzeugt, dass es um ein für alle Arbeitnehmer äusserst wichtiges Thema geht. Das Referendum muss zu Fall gebracht werden. Es geht um elementare Fragen, die für uns alle wichtig sind:

- für alle Arbeitnehmer beim Kündigungsschutz und bei der Finanzierung von Sozialwerken durch solidarische Beiträge,
- für die Frauen und Mütter beim Mutterschaftsurlaub, dem Taggeld und dem Kündigungsschutz bei Schwangerschaft,
- für die alten Menschen beim Verbot der Aussteuerung.

Zwei Abstimmungskomitees

Die Regierungsparteien (FDP, CVP, SPS und SVP) versuchen ein breites überparteiliches Komitee zu schaffen. Sie haben dazu die anderen im Parlament vertretenen Parteien (aber ohne PdA, POCH und SAP) eingeladen, sowie die Krankenkassen, die Aerzteorganisationen, Frauenorganisationen und Arbeitnehmerverbände. Der SGB wird mitunterzeichnen, wobei er der Meinung ist, das Komitee sollte alle Kreise umfassen, welche für die Mutterschaftsversicherung eintreten.

Zusammen mit der VSA, dem CNG und dem Föderativverband wird der SGB ein Arbeitnehmer-Komitee gründen, um das gemeinsame Interesse aller Arbeitnehmer zum Ausdruck zu bringen. Dieses Komitee wird eine Inseratenkampagne unter dem Motto "3 x JA" führen und gemeinsame Aufrufe erlassen.

Unterstützung des Abstimmungskampfes in den Kantonen und Sektionen

Es ist anzunehmen, dass sich da und dort auch lokale und regionale Abstimmungskomitees bilden werden. Der SGB ersucht seine kantonalen und lokalen Bünde, ernsthaft zu prüfen, ob und wie sie in solchen Komitees mitmachen können.

Vor allem aber ruft der SGB alle kantonalen und lokalen Bünde auf, mit eigenen Veranstaltungen und Aktionen für eine Annahme des Abstimmungspaketes vom 6. Dezember zu werben. Es ist noch viel Aufklärung notwendig.

Das Referendum gegen die Kranken- und Mutterschaftsversicherung

Inhalt der Revisionsvorschläge

a) Krankenversicherung

1. Wie bereits gesagt, dient ein grosser Teil der Aenderungen im Bereich der Krankenversicherung der Kostendämpfung. Diese seien nur auszugsweise angeführt:
 - Planungskompetenz an die Kantone im Bereich der Spitäler und der Versorgung mit kostspieligen medizinisch-technischen Einrichtungen im stationären und ambulanten Bereich;
 - Möglichkeit für die Krankenkassen, "Gesundheitskassenverträge (HMO)" mit Aerzten abzuschliessen
 - Verpflichtung an die Aerzte zu detaillierten Angaben über die erbrachten Leistungen, die zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Behandlung nötig sind:
 - Festlegen von Höchstsätzen für technisch-apparative Leistungen
2. Im Leistungsbereich sind zu erwähnen:
 - Aufhebung der Aussteuerung nach 720 innerhalb von 900 Tagen bei Spitalaufenthalt, d.h. unbegrenzte Leistungspflicht der Kassen.
Bei AHV-Rentnern sollen allerdings die Kassenleistungen bei Spitalaufenthalt ab dem 181. Tag soweit gekürzt werden, als den Rentnern nurmehr ein "angemessener" Beitrag von der Rente für die persönlichen Bedürfnisse übrigbleibt.
 - Verpflichtung zur Uebernahme gewisser zahnoperativer Eingriffe, wie dies aber bereits durch Bundesgerichtsentscheid statuiert wurde.
 - Pflicht der Kassen, gewisse Vorsorge-Untersuchungen und Massnahmen zur medizinischen Rehabilitation zu vergüten. Das Nähere dazu regelt allerdings erst der Bundesrat.
 - Bezahlung der für die Behandlung erforderlichen Mittel und Gegenstände, d.h. zusätzlich zu den Behandlungskosten müssen auch z.B. das künstliche Hüftgelenk, ein Herzschrittmacher, Knochenschrauben, aber auch Blutkonserven bezahlt werden, was bislang nicht obligatorisch der Fall war.
3. Die wichtigsten Aenderungen betreffen die Finanzierung. Vorab sollen die Bundessubventionen anders als bislang eingesetzt werden, wobei sich der Bundesbeitrag gegenüber 950 Millionen heute auf etwa 1060 Millionen im Jahr 1989 und 1120 Millionen im Jahr 1990 erhöht. Immerhin soll der Beitrag vom Bundesrat alle drei Jahre neu festgelegt werden, wobei der Kostenentwicklung in der Krankenpflegeversicherung Rechnung getragen werden soll. Am Bundesbeitrag werden sich künftig im Rahmen der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen auch die Kantone beteiligen müssen. Die Bundesbeiträge werden neu wie folgt eingesetzt:

- Wegfall der Prämienbeiträge an Männer. Damit verteuern sich deren Prämien um etwa 10 Prozent.
- Abgeltung der Mehrkosten der Frauen, sofern deren Prämien wie bis anhin 10 Prozent höher als jene der Männer liegen.
- Ermässigung der Kinderprämien. Ab dem 3. Kind werden keine Prämien mehr erhoben.
- Ausgleichsbeiträge an Krankenkassen mit überalterten Versichertenbeständen.
- Zudem werden die Kantone verpflichtet, die Prämien von Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen durch Subventionen zu ermässigen.

Vor allem aber wird

- der Selbstbehalt von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht (in der Kinderversicherung bleibt es bei 10 Prozent) und auf Spitalrechnungen ausgedehnt (bisher nur ambulanter Bereich), wobei der Bundesrat aber eine jährliche Höchstgrenze festlegt.
- Es wird auch eine Art "Bonus-Malus-System" ermöglicht, indem die Kassen Prämienreduktionen gewähren können, wenn ein Versicherter während einer bestimmten Zeit keine Leistungen beansprucht hat.
- Schliesslich wird den Kassen erlaubt, anstelle der bisherigen Franchise pro Fall und nach je 90 Tagen eine Jahresfranchise einzuführen.

Da der Bundesrat das Nähere dazu regeln wird, ist anzunehmen, dass die eben geänderte Verordnung V dazu die Grundlage liefern wird. Ab 1987 können Jahresfranchisen von mindestens 100.-- und höchstens 1500.-- Franken angeboten werden und der Selbstbehalt inkl. Franchise darf das Fünffache dieses Betrages nicht übersteigen. Siehe dazu den Artikel in der Gewerkschaftspresse vom 9. Oktober 1986.

b) Mutterschaftsversicherung

Im Bereich der Mutterschaftsversicherung bringen die Revisionsvorschläge einen wichtigen sozialpolitischen Durchbruch. Kernpunkt ist eine neue Taggeldordnung nach dem Muster der Erwerb ersatzordnung (EO). Die neuen Bestimmungen beschlagen aber auch die Bereiche der Krankenpflege, der Gesundheitsvorsorge und des Kündigungsschutzes. Sie lassen sich wie folgt darstellen:

1. Krankenpflege und Gesundheitsvorsorge

Wie bis anhin muss eine werdende Mutter, die Pflege- und Vorsorgeleistungen beanspruchen will, grundsätzlich einer Krankenkasse angehören. Die oben erwähnte und vielzitierte EO-Lösung regelt nur die Taggeldzahlung oder den Lohnersatz.

Ist die Frau gegen Krankheit versichert, hat sie einmal - wie schon bisher - das Recht auf vier bezahlte Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft und auf eine Kontrolluntersuchung in den ersten acht Wochen nach der Geburt des Kindes.

Sodann übernimmt die Krankenkasse die mit der Schwangerschaft und der Geburt verbundenen Pflegekosten für Arzt, Arznei und Spital, wobei auf diesen Kosten kein Selbstbehalt erhoben werden kann. Auch ein Stillgeld wird ausgerichtet, sofern die Mutter das Kind während mindestens 10 Wochen stillt.

Neu hat die Krankenversicherung sodann einen Beitrag an die Kosten der Pflege von Mutter und Kind nach der Entbindung zu entrichten. Mit diesem Beitrag, dessen Höhe noch vom Bundesrat zu bestimmen ist, soll ein Teil der allfällig nötigen Hauskrankenpflege bei Geburt des Kindes zu Hause erbracht werden.

Im Gegensatz zu heute werden all diese Kosten wohl von den Krankenkassen ausbezahlt, aber vom Bund voll getragen. Die Finanzierung erfolgt also über die Steuern. Da auch Nichtversicherte Steuern bezahlen, wäre es unbillig, sie ganz von den Leistungen auszuschliessen. Der Bund gewährt solche aber nur an Frauen, deren Einkommen und Vermögen eine noch zu bestimmende Höhe nicht übersteigen und die seit mindestens 270 Tagen ihren Wohnsitz in unserem Lande haben. Auch dann werden die Kosten aber nur zu vier Fünfteln und nicht voll ausgeglichen.

2. Kündigungsschutz

Als wesentliche Neuerung haben die Eidg. Räte sodann ein "recht altes Postulat der Gewerkschaften" in die Vorlage aufgenommen. Der Kündigungsschutz des Obligationenrechts wird auf die ganze Dauer der Schwangerschaft und die ersten 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin ausgedehnt. Dieser Schutz kann auch durch vertragliche Einzel- und Kollektivabsprachen nicht verkürzt werden.

Eine Kündigung, die während der erwähnten Fristen erfolgt, ist nichtig. Ist die Kündigung vorher erfolgt, die normale Kündigungsfrist aber bei Beginn der Fristen noch nicht abgelaufen, wird ihre Laufzeit für die Zeit der Schwangerschaft und der 16 Wochen nach der Geburt unterbrochen.

3. Taggeldregelung

Ganz auf eine neue Grundlage gestellt wird der Lohnersatz oder die Taggeldregelung bei Mutterschaft. Konnten die Arbeitnehmerinnen bislang von Gesetzeswegen nur für eine begrenzte Zeit (3 bis 10 Wochen je nach Anstellungsdauer) auf einer Lohnfortzahlung beharren, wird künftig allen Frauen (erwerbstätige und nichterwerbstätige) eine Taggeldleistung nach den Regeln der Erwerbsersatzordnung zugesprochen.

Während 16 Wochen oder 112 Tagen, von denen mindestens 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Niederkunft liegen müssen, erhält eine Frau eine Entschädigung in der Höhe von 75 Prozent ihres vorbezogenen Lohnes, höchstens aber 105 Franken pro Tag. Bei einem Jahreseinkommen unter 16 800 Franken (Wert 1987) oder bei Nichterwerbstätigen wird ein Mindesttaggeld von 35 Franken ausgerichtet. Als erwerbstätig gelten Frauen, die in den letzten 12 Monaten vor der Niederkunft während mindestens 3 Monaten Lohn bezogen haben.

Wie in der EO erfolgt die Auszahlung des Mutterschaftstaggeldes in der Regel durch den Arbeitgeber. Diesem kommen auch die Taggelder in dem Ausmasse zu, als er der anspruchsberechtigten Frau für die Zeit von 16 Wochen Lohn oder Gehalt ausrichtet. Vertraglich oder gesetzlich vereinbarte Lohnzahlungen gehen also auch hier vor, mindestens aber besteht der Anspruch auf die EO-Taggelder. Bei Nichterwerbstätigen ist die AHV-Ausgleichskasse zur Zahlung zuständig.

Im Gegensatz zu den Militärdienstpflichtigen erhalten die Frauen bei Mutterschaft neben diesen Taggeldern keine Unterstützungs- oder Kinderzulagen durch die Mutterschaftsversicherung ausbezahlt.

4. Finanzierung

Wie bereits gesagt, werden die Pflegekosten bei einer Geburt im Rahmen der Subventionen der öffentlichen Hand voll über Steuern finanziert. Dagegen werden die Taggeldleistungen finanziell durch einen lohnprozentualen Zuschlag auf der EO-Ebene gesichert. Der Beitragssatz darf 0,4 Lohnprozente nicht übersteigen und ist hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu teilen. Nichterwerbstätige Personen, die AHV-Beiträge bezahlen, haben mindestens 12 und höchstens 400 Franken pro Jahr an die Versicherung beizutragen.

Gegnerische Argumente

Wie einleitend festgestellt wurde, richtet sich das eingereichte Referendum sowohl gegen den Teil 1 (Krankenversicherung) wie auch gegen Teil 2 (Mutterschaftsversicherung) der Vorlage.

Der Opposition gegen Teil 1 gehören vorwiegend welsche Medizinalpersonen an. Sie werfen dem Gesetz vor:

- Es beeinträchtigt die Freiheitsrechte der Patienten und unterstelle diese und auch die Aerzte der Oberaufsicht der Krankenkassen und der Bundesverwaltung.
- Die Geheimhaltung der Diagnose gegenüber der Verwaltung der Krankenkassen sei nicht mehr garantiert.
- Die medizinischen Handlungen würden eingeschränkt auf solche, die der Bundesrat als zweckmässig und wirtschaftlich erachte.

Gegenüber diesen Argumenten kann wohl nur festgehalten werden, dass "Sparen im Gesundheitswesen" heute eine Forderung gerade der bürgerlichen Seite ist. Im Gesundheitswesen werden aber die Kosten vor allem von den Anbietern (Aerzte, Spitäler usw.) gemacht und nicht von den Patienten. Bundesrat und Parlament haben dies erkannt. Ihre Vorschläge sind aber sehr zurückhaltend und es ist befremdlich, wenn zwar von Kostendämpfung geredet wird, schon der kleinste Eingriff aber abgelehnt wird.

Die Opposition gegen Teil 2 (Mutterschaftsversicherung) wird vom Schweizerischen Gewerbeverband getragen und vom Vorort der Arbeitgeber unterstützt. Die Unterschriftensammlung für dieses Referendum lief unter folgenden Schlagzeilen:

- Das Parlament will ein weiteres "Versicherungs-Obligatorium vorschreiben.

Antwort: Ohne Obligatorium ist eben keine Solidarität möglich. Daran krankt auch die Krankenversicherung. Obwohl wir de facto ein Obligatorium haben (es kann sich niemand leisten, sich nicht zu versichern), können wir wegen dem fehlenden gesetzlichen Obligatorium die Mängel im Versicherungssystem nicht völlig beseitigen (Altersgrenzen für Beitritt, Versicherungsvorbehalte) und keine solidarische Finanzierungsart einführen (Jüngere und Gutverdienende würden sonst ausscheren).

- Das neue Gesetz bringt unsoziale Geldleistungen bei Mutterschaft von jährlich mindestens 400 Mio Franken. Diese hohen Geldleistungen werden nach dem Giesskannenprinzip auch jenen ausgeschüttet, die es gar nicht nötig haben.

Antwort: Als Giesskannensystem hat man bis jetzt Systeme bezeichnet, wo Steuergelder in Form von Subventionen ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Begünstigten verwendet wurden. Das ist hier nicht der Fall. Das Taggeld bei Mutterschaft wird ausschliesslich durch Versicherungsbeiträge bezahlt. Bei nichterwerbstätigen Frauen zahlen deren Männer die Prämien. Das ist bei der Frau Direktor, die immer wieder zitiert wird, ausgesprochen der Fall. Hohen Beiträgen stehen gerade hier nur die Minimalleistungen gegenüber. Diese Antwort trifft auch für die beiden folgenden Vorwürfe zu.

- Alle Berufstätigen finanzieren mit neuen Lohnabzügen Geldleistungen auch an Nichterwerbstätige.
- Weil das neue Obligatorium eine zusätzliche Lohnsteuer ist, verlangen wir einen "Stopp den Lohnabzügen!"
- Zudem wird das Arbeitsverhältnis für Frauen bis zu 13 Monaten unkündbar, was sie auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt.

Antwort: Mit diesem Argument könnte man jede Form des Kündigungsschutzes bekämpfen. Das ist ja auch die Absicht des Gegners. Im Falle der Mutterschaft aber kennen sämtliche europäischen Länder einen besseren Schutz als die Schweiz. Noch nie wurde aber dort eine Benachteiligung der Frauen beklagt.

Schlussfolgerungen

Die Argumente der Gegner der Vorlage zeigen, dass es bei der Abstimmung vom 6. Dezember um mehr als die Mutterschaftsversicherung geht:

- Bekämpft werden bereits die bescheidensten Ansätze zur Kostendämpfung auf der Anbieterseite (Ärzte, Spitäler). Unter dem perfiden Titel "Patientenfreiheit" wird einer ungebremsten Gewinnmaximierung der Medizinalpersonen das Wort geredet.

Beizufügen ist, dass die offizielle Aerzteschaft, die schweizerische Aerztekammer, klar beschlossen hat, das Referendum nicht zu unterstützen, und dass sich die FMH offiziell von jenen Aerzten distanziert hat, die sich auf diese Weise dem Referendum angeschlossen haben.

- Trotzdem werden diese Argumente grosse Unsicherheit bringen.

Für die Gewerkschaften noch entscheidender ist der Argumentenkatalog des Gewerbeverbandes. Dieser richtet sich gegen jedes neue Versicherungs-Obligatorium, gegen lohnprozentuale Finanzierung von Versicherungen, gegen den Kündigungsschutz und propagiert unter dem Titel "Giesskannenprinzip" ein Abweichen des heute in der Sozialversicherung geltenden "Versicherungsprinzips" (wer Beiträge bezahlt hat auch Leistungen zugut) zugunsten des überholten "Fürsorgeprinzips" (unterstützt werden nur individuelle Notlagen).

Selbst wenn die Gewerkschaften also am Teil 1 der Vorlage (Krankenversicherung) einiges zu bemängeln haben; selbst wenn sie darauf hinweisen können, dass verschiedene Gesamtarbeitsverträge gute Regelungen für Taggeldzahlungen bei Mutterschaft beinhalten, müssen sie sich, wegen obiger genereller Angriffe auf das Sozialversicherungssystem unseres Landes, voll für die Annahme der Revision der Kranken- und Mutterschaftsversicherung einsetzen.

Das Referendum muss zu Fall gebracht werden. Es geht nicht nur um ein Taggeld, wie es der Gewerbeverband weismachen will. Es geht nicht um Patientenrechte, wie gewisse Aerztekreise behaupten. Es geht um elementare Fragen

- der Mutter-Kind-Beziehung bei einem bezahlten Mutterschaftsurlaub
- des Kündigungsschutzes
- der Finanzierung von Sozialwerken durch solidarische Beiträge
- des Festhaltens am Versicherungsprinzip gegenüber der Fürsorgeabhängigkeit.

Und für ältere Menschen, die vielleicht wenig Interesse an der Mutterschaftsversicherung aufbringen, geht es

- um die Abschaffung der Aussteuerung durch die Krankenkassen im Falle einer langdauernden Krankheit.

Fritz Leuthy

Die beiden anderen Vorlagen der Volksabstimmung

JA zu Bahn und Bus 2000

Gegen das vom Parlament verabschiedete Konzept "Bahn und Bus 2000" wurde aus bäuerlichen Kreisen das Referendum ergriffen. Die Opposition richtet sich vordergründig gegen die Linienführung der Neubaustrecke zwischen Bern und Olten. Die Argumente des gegnerischen Komitees kommen jedoch einem Frontalangriff auf alle Aspekte der Bahn 2000 gleich. Im Falle einer Ablehnung würde die Diskussion wieder von vorn beginnen, der Ausbau des öffentlichen Verkehrs um Jahre verzögert.

Der SGB empfiehlt demgegenüber ein klares JA zu Bahn und Bus 2000. Die Gründe dafür lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

Der öffentliche Verkehr ist umweltfreundlich. Der Ausbau des Schienennetzes ist notwendig. Erfolgt er nicht, sind neue Strassenbauten die Folge, welche bedeutend mehr Kulturland beanspruchen.

Das Konzept Bahn und Bus 2000 ist gut durchdacht. Es beruht auf einem Netz von Bahnverbindungen im Stundentakt zwischen den grösseren Städten, verbunden mit einem Ausbau der Zubringerlinien. So werden viele Regionen des Landes vom Ausbau dieses Netzes profitieren.

Die Linienführung wurde lange diskutiert. Der Kritik wurde Rechnung getragen durch landschaftsschonende Verbesserungen (zum Teil versenkte Strecken).

Der SGB befürwortet - ohne den Strassenverkehr zu diskriminieren - alle Massnahmen, die ein Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr begünstigen. Nur so können wir den Verkehr der Zukunft bewältigen. Nach 30 Jahren Ausbau der Nationalstrassen ist ein Investitionsprogramm in den Bahn- und Busverkehr dringend notwendig. Nicht zuletzt schaffen wir so auch sinnvolle Arbeitsplätze.

JA zum Schutz von Rothenturm

Die Initiative "zum Schutze der Moore" hat in erster Linie die Erhaltung der grossen Moorlandschaft in Rothenturm (Kanton Schwyz) zum Ziel. Der Bund errichtet dort einen Waffenplatz, welcher der Ausbildung von Radfahrern und Aufklärern dienen soll. Die Annahme der Initiative würde den Bau der Kaserne und des Infanteriegeländes nicht verhindern. Hingegen liegen 150 von 163 Hektaren des Uebungsgeländes im schützenswerten Teil. Die dort vorgesehenen Anlagen könnten nicht mehr verwirklicht werden.

Dem Moor von Rothenturm kommt grosse Bedeutung zu. Von den einstigen 10'000 Hektaren Moorlandschaften sind nur noch 1'400 Hektaren übrig, wovon ein grosser Teil in Rothenturm liegt. Das Hochmoor wurde daher in das Inventar der Landschaften von nationaler Bedeutung aufgenommen. Der SGB wertet den Schutz dieser Landschaft höher als die Bedeutung eines militärischen Uebungsgeländes, das auch anderswo erstellt werden kann. Darum befürwortet er die Annahme der Volksinitiative.

A U F R U F

der schweizerischen Arbeitnehmer-Organisationen zur Abstimmung über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung (KMSG)

Am 6. Dezember 1987 haben die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu einer Teilrevision der Krankenversicherung und zur Neugestaltung der Mutterschaftsversicherung abzustimmen. Der Schweizerische Gewerbeverband hat gegen diese Vorlage des Bundesrates und des Parlaments das Referendum ergriffen.

Die schweizerischen Arbeitnehmer-Organisationen sind zwar mit den Vorschlägen im Bereich der Krankenversicherung nicht ganz zufrieden. Sie stellen aber fest, dass diese Revision wichtige Möglichkeiten zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen schafft, die Uebernahmepflicht bei Präventiv-Massnahmen und zur medizinischen Rehabilitation erweitert, die Krankenkassenlasten für Familien mit Kindern erleichtert und die Aufhebung der Aussteuerung bei langdauernden Krankheiten für ältere Menschen bringt.

Mit Ueberzeugung begrüssen die schweizerischen Arbeitnehmer-Organisationen die neue Mutterschaftsversicherung. Diese Vorschläge bedeuten einen echten sozialpolitischen Durchbruch. Mit ihnen wird ein über 40-jähriges Versprechen in den Bundesverfassung verwirklicht. Die Revision bringt den langersehten Kündigungsschutz für die werdende Mutter, eine Erweiterung der Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind, einen Ausbau des Mutterschaftsurlaubs auf 16 Wochen und eine Taggeldregelung bei Niederkunft, damit die Mutter den Mutterschaftsurlaub ohne finanzielle Sorgen voll dem Kind widmen kann. Finanziert wird die Mutterschaftsversicherung mit einer bescheidenen Prämie nach dem bewährten solidarischen Prinzip, wie wir es von der AHV her kennen.

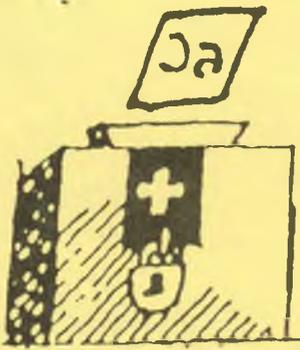
Die schweizerischen Arbeitnehmer-Organisationen rufen deshalb alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes dazu auf,

am 6. Dezember 1987

ein überzeugtes JA

für die Kranken- und Mutterschaftsversicherung in die Urne zu legen.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)
Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA)
Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen
und Betriebe
Verband der Gewerkschaften des christlichen Verkehrs-
und Staatspersonals (VGCV)



Am 6. Dezember

3 x JA

JA zur Mutterschaftsversicherung und zur Teilrevision der Krankenversicherung

weil

- der werdenden Mutter dann nicht mehr gekündigt werden kann;
- die Mutter sich 16 Wochen lang ohne finanzielle Sorgen dem Kind widmen kann;
- die Krankenkassenprämien für Familien kleiner werden;
- betagte Menschen nach langem Spitalaufenthalt nicht mehr von den Kassenleistungen ausgeschlossen werden.



JA zu Bahn und Bus 2000

weil

- der öffentliche Verkehr umweltfreundlich ist;
- die Streckenführung landschaftsschonend verbessert wird;
- nicht nur die grossen Verbindungen schneller werden, sondern auch der Regionalverkehr ausgebaut wird.

JA zur Initiative «zum Schutz der Moore»

weil

- die noch nicht verschandelten Moorlandschaften unzähligen gefährdeten Pflanzen und Tieren das Leben ermöglichen;
- Moorlandschaften dem Menschen Erholung und Entspannung bringen;
- weder die Wirtschaft noch das Militär noch wir selbst unsere letzten gesunden Landschaften zerstören dürfen.



Schweizerischer Gewerkschaftsbund und angeschlossene Gewerkschaften

3x Ja am 6. Dezember

Ja zur Mutterschaftsversicherung und Krankenversicherungs-Revision

weil damit besonders schwerwiegende Mängel im Sozialbereich beseitigt werden

Ja

Ja

zum Konzept "Bahn 2000"

weil dies die Umwelt schützt und Energie spart

Ja

zum "Schutz der Moore"

weil Landschaften von besonderer Seltenheit und Schönheit erhalten werden müssen

Schweizerischer
Gewerkschafts-
bund

JA

MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Teilrevision der KRANKENVERSICHERUNG

- Einer werdenden Mutter darf nicht mehr gekündigt werden
- Während 16 Wochen kann sich die Mutter ohne finanzielle Sorgen dem Kind widmen
- Die Krankenkassenprämien für Familien werden kleiner
- Rentnerinnen und Rentner können nach langem Spitalaufenthalt nicht mehr von den Kassenleistungen ausgeschlossen werden

Schweizerischer Gewerkschaftsbund – Christlichnationaler Gewerkschaftsbund – Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände – Föderatiververband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe – Verband der Gewerkschaften des christlichen Verkehrs- und Staatspersonals

am 6. Dezember